

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Mecklenburg-Vorpommern

(aktualisiert am 4. April 2022)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die hohen Inzidenzzahlen eine Herausforderung im Arbeitsalltag. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Regelungen für Brandenburg
- d) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- e) Andachten und Gottesdienste
- f) Konfirmand*innenarbeit
- g) Seelsorge

IV. Ansprechpartner*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Wir empfehlen neben den offiziellen Vorgaben, die wir unten aktualisiert haben, jederzeit einen **freiwilligen Selbsttest** für alle Beteiligten (sowohl teilnehmende Personen, als auch Betreuende), unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus durchzuführen. Alle davon betroffenen Personen sollten vorab rechtzeitig über das Testen informiert werden. Der Test kann dann in Anwesenheit einer für das Angebot verantwortlichen Person durchgeführt werden.

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für Mecklenburg-Vorpommern

Nach der neuen Corona-LVO M-V, die bis zum 28. April gilt, ist eine 2G-Option für Anbieter*innen oder Veranstalter geregelt (vgl. § 10 Corona-LVO M-V). Die 2G-Option ist für Angebote und Maßnahmen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) richten, nicht in Betracht zu ziehen, da diese Angebote *allen* Kindern und Jugendlichen zugänglich sein sollen.

Es ist aber mit § 12 der Corona-LVO M-V auf die Pflichten von Verantwortlichen für Veranstaltungen hinzuweisen: so muss ein Hygienekonzept vorliegen und für die Einhaltung

von Hygiene- und Schutzmaßnahmen Sorge getragen werden¹. Weiter gilt grundsätzlich für alle Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Personen mit typischen Symptomen einer Corona Erkrankung dürfen an dem Angebot nicht teilnehmen - sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- Ein Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten – sollte dieser unterschritten werden, muss Maske getragen werden (ab Vollendung des 6. Lebensjahres)².
- Ausreichend betreuende Personen müssen anwesend sein, die die Schutzmaßnahmen wirksam umsetzen und auf ihr Einhalten achten (Lüften, Masken etc.)
- Das Schutz- und Hygienekonzept muss auch erläutern, wie die Belastung durch Aerosole möglichst gering gehalten wird und wie im Fall einer Erkrankung gehandelt wird³. (Hier verweisen wir als Hilfestellung auf die Ablaufpläne der Jungen Nordkirche bei Verdachtsfällen auf Freizeiten und Gruppenreisen.⁴)

Mit der Landesverordnung werden alle Personen zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgefordert: Die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) sollen beachtet werden. Jede/r hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen. Außerdem wird die Corona-Warn-App als besonders wirksames Mittel zum Selbstschutz, zur Kontrolle des Pandemiegeschehens und zur Registrierung von teilnehmenden Personen empfohlen.

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten - also Angebote und Maßnahmen der Kinder,- Jugend- und Familienerholung - und touristische Beherbergungen sind in Mecklenburg-Vorpommern möglich. Sofern touristische Aktivitäten nach der Corona-LVO M-V- zulässig sind, können auch Angebote und Maßnahmen der Erholung vorgehalten und genutzt werden⁵. Die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte (zum Beispiel 3G-Regel) sind jederzeit zugrunde zu legen.

Am 1. April 2022 ist die neue Corona-Jugend-Verordnung (Corona-JugVo M-V⁶) in Kraft getreten. Nationale und internationale Ferienfreizeiten sind nach § 5 der JugVo möglich. Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Nachstehend gelten folgende Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern, wobei wir in der aktuellen **Situation**, kleinere Gruppen für Ferienfreizeiten empfehlen:

- Gemeinsam reisen können feste Bezugsgruppen (Teilnehmende, die von Beginn bis Ende des Angebotes oder der Maßnahme in der einen festen Zusammensetzung verbleiben)
- Innerhalb einer festen Bezugsgruppe gilt das Abstandsgebot nur eingeschränkt. Von einem Mindestabstand von 1,5 Meter kann abgewichen werden und auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden (**wir empfehlen bei allen**

¹ <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/Corona-Landesverordnung.pdf>, abgerufen am 04.04.22

² Vgl. § 3 Jugend Corona Verordnung; <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales.%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Corona-JugVO%20M-V%20-%20Lesefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf>, abgerufen am 04.04.22

³ Siehe § 4, <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales.%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Corona-JugVO%20M-V%20-%20Lesefassung%20mit%20Begr%C3%BCndung.pdf>, abgerufen am 04.04.22

⁴ https://www.junge-nordkirche.de/fileadmin/zz_jupfa/Alt/Downloads/Ablaufplan_bei_Verdachtsfaellen_auf_Freizeiten2021.pdf, abgerufen am 04.04.22

⁵ [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales.%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugFamVO%20M-V%20\(Stand%2016.12.2021\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales.%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/FAQ%20zur%20Corona-JugFamVO%20M-V%20(Stand%2016.12.2021).pdf) S.7 abgerufen am 1.4.2022.

⁶ Microsoft Word - Corona-JugVO M-V - Lesefassung mit Begründung (regierung-mv.de) abgerufen am 4.4.2022

Aktivitäten möglichst große Räume oder Aktionen draußen zu veranstalten, wo immer dies möglich ist).

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann vom Beherbergungsbetrieb für bestimmte Räumlichkeiten (bspw. gemeinschaftlich genutzte Räume wie Gänge und Flure) in seinem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorgesehen werden.
 - Die Gruppengröße ist so anzupassen an die räumlichen Gegebenheiten und den damit verbundenen Möglichkeiten, dass alle vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch umgesetzt werden können.
 - Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden und die Gruppen sind für die gesamte Dauer des Angebots räumlich voneinander zu trennen.
 - Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden und ein Kontakt untereinander ist zu vermeiden.
 - Es muss keine Dokumentation über die Teilnehmenden geführt werden. Es wird jedoch empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.
 - Bei der Anreise müssen alle teilnehmenden Personen nachweisen können, dass sie geimpft, genesen oder (negativ) getestet sind. Durch die Verantwortlichen für die Kinder- oder Jugendreise ist sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass alle teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und Betreuenden bereits vor der Anreise über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Gemäß § 4 Absatz 2 Corona-LVO M-V sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr von Testanforderungen nach dieser Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt außerhalb der Ferien für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der Schul-Corona-Verordnung unterfallen.
- Die Testpflicht während des Aufenthaltes entfällt grundsätzlich. Dennoch empfehlen wir Tests auch während des Aufenthaltes durchzuführen.**

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Schulungen oder Seminare, die in dem Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, sind möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angebote und Maßnahmen die kinder- und jugendrechtliche Zielsetzung des § 1 SGB VIII verfolgen müssen und somit eine pädagogische Begleitung erfordern. Das heißt, Maßnahmen von Gemeinden, kirchlichen Kinder- und Jugendzentren und Kirchenkreisen, sowie auf landeskirchlicher Ebene oder in Jugendverbänden finden im Rahmen ihrer Trägerschaft als Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe statt (SGB VIII §11). Damit sind sie als wichtiges Element für die Entwicklung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Die besonderen Regelungen der Bundesländer nehmen Bezug darauf.

Folgende Rahmenbedingungen gelten bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen:

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten. Im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.
- Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist von allen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu tragen.
- Sollte das Angebot oder die Maßnahme im Außenbereich stattfinden, gilt **keine** Maskenpflicht bei der Unterschreitung der 1,5, Meter.

c) Brandenburg (zugehörige Gemeinden aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern)

Folgende Grundsätze gelten in Brandenburg:

- Ein- und mehrtägige Präsenzangebote (Gruppenstunden, Seminare, Feriencamps etc.) sind (ohne Beschränkung auf ein Alter) möglich.
- Angebote der Jugendarbeit dürfen auch im Rahmen begleiteter Außenaktivitäten ohne Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl und Haushalte durchgeführt werden.
- Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gibt es kein Mindestabstandsgebot und keine Maskenpflicht.

Die aktuelle Verordnungslage und deren Auslegung zur Kinder- und Jugendarbeit kann auf der Seite des Landesjugendringes Brandenburg abgerufen werden: <https://www.ljr-brandenburg.de/>

d) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche.

e) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten ebenfalls die [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche für das kirchliche Leben. Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ sein. Daher empfehlen wir Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam zu überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten es gibt.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die [Handlungsempfehlungen](#) der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<https://gottesdienstkultur-nordkirche.de/wer-wir-sind/fachstelle-kindergottesdienst/>
www.kindergottesdienst-ekd.de

f) Konfirmand*innenarbeit

Konfi-Arbeit oder Christenlehre kann als Jugendverbandsarbeit oder als außerschulische Bildungsunterricht verstanden werden – entsprechend gelten die oben genannten Regelungen. Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD. Diese sind abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

g) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen. Auch steht die Chat-Beratung des Jugendpfarramts „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags abends jungen Menschen zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

h) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden. Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume). Ein zusätzliches Testen (auch für Genesene und Geimpfte) außerhalb der vorgegebenen Regelungen empfehlen wir auch hier mitzudenken, um einen verantwortungsvollen Umgang und den Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen gerecht zu werden.

Weitere allgemeine Informationen in Bezug auf Gremien sind [hier](#) (§§ 18 und 19) zu finden.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in [Schleswig-Holstein](#), Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@junge.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@unge.nordkirche.de

Laura von Wedemeyer: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel [Mecklenburg und Pommern](#), Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.vonWedemeyer@junge.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in [Hamburg](#), Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@junge.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@junge.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de